



Foto: ©iStockphoto.com

Getäuschter Anleger haftet nicht

Im Prospekt eines geschlossenen Immobilienfonds hieß es, für den Bankkredit der Fondsgesellschaft bürgerlichen Rechts hafte zunächst das Grundstück. Der Gesellschafter müsse quotaal mit seinem Vermögen einstehen. Die kreditgebende Bank soll dem Initiator allerdings erklärt haben, dass sie eine solche nachrangige Haftung der Gesellschafter nicht in die Darlehensverträge aufnehmen könne. Der Prospekt wurde trotzdem nicht geändert. Ein Anleger, der auf diese Weise darüber getäuscht wird, dass er nicht erst nach der Verwertung der Immobilie, sondern sofort und unmittelbar für die Schulden des Fonds haften muss, hat einen Anspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) – nicht nur gegen den Initiator, sondern auch gegen das Kreditinstitut. Er kann verlangen, dass die Bank ihn aus der persönlichen Haftung entlässt, wie der Bundesgerichtshof am 29. September 2009 urteilte (Az. XI ZR 179/07). ar

Hinweis „nicht geeignet“ ist Pflicht

Ein Anlageberater muss darauf hinweisen, dass es sich bei einem geschlossenen Medienfonds um eine spekulative Geldanlage handelt, die nicht zur Altersvorsorge geeignet ist. So entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf und verurteilte einen Steuerberater sowie einen Anlageberater zur Zahlung von Schadensersatz (28. November 2008 – Az. 15 U 85/07, das Urteil ist nicht rechtskräftig). Der Kläger hatte im Streitfall Anteile an

einem Medienfonds erworben und dieses Geschäft zum Teil über Darlehen fremdfinanziert. Der Steuerberater des Klägers hatte den Kontakt zu einem Anlageberater und einem Kreditinstitut vermittelt und die Gespräche begleitet. Dem Fondsprospekt war aber nur verklausuliert zu entnehmen, dass der Totalverlust des Kapitals möglich ist.

Dem Steuerberater wurde dabei die Tatsache zum Verhängnis, dass er Beratungsleistungen hinsichtlich einer Kapitalanlage erbracht hatte, die über die reine Steuerberatung hinausgehen. Dann nämlich kann er dem Anleger gegenüber neben dem Anlageberater gesamtschuldnerisch haften. Da der Darlehensvertrag der finanzierenden Bank einen Haftungsausschluss für die Angaben im Verkaufsprospekt eines Fonds enthält, bilden dessen Kauf und die zugrundeliegende Finanzierung keine wirtschaftliche Einheit. Entsprechend musste das finanzierende Kreditinstitut nicht haften. hud

Umsatzsteuer

Eine Bank haftet nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 3. Juni 2009 (Az. XI R 57/07) nicht als Abtretungsempfängerin nach § 13c Abs. 1 Satz 1 UStG 2005 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 UStG 2005 für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer, wenn ihr die Forderung vor dem 8. November 2003 abgetreten worden ist (Abweichung von Abschnitt 182b Abs. 38 UStR 2005). hud

Zügige Pflichtlektüre

Das Handelsblatt meldete am 7. Dezember 1998, dass das damalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der r. GmbH das weitere Betreiben von Einlagegeschäften auf der Grundlage stiller Beteiligungen untersagt habe. Ein selbstständiger Anlageberater, der das Handelsblatt weder bezog noch las, empfahl einer Kundin am 10. Dezember 1998, sich durch Beitritt zu einer r. GbR mit 100.000 DM still an der r. GmbH zu beteiligen. Die Kundin folgte dem Rat. Nachdem die r. GmbH insolvent geworden war, klagte die Kundin gegen ihren Berater auf Schadensersatz, den der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 5. November 2009, Az. III ZR 302/08) ihr auch zusprach. Ein Anlageberater ist verpflichtet, sich in den vier führenden Organen der Wirtschaftspresse, zu denen das Handelsblatt gehört, über die von ihm empfohlenen Anlageobjekte zu informieren. Eine täglich erscheinende Zeitung wie das Handelsblatt darf der Berater nicht erst drei Tage später lesen. Ob er jede Ausgabe noch am selben Tag zu studieren hat, ließ der BGH offen. Hätte der Anlageberater das Handelsblatt vom 7. Dezember 1998 spätestens am 9. Dezember 1998 aufmerksam gelesen und der Kundin daraufhin pflichtgemäß abgeraten, wäre das Geschäft unterblieben. Der Berater muss daher die verlorene Einlage ersetzen. ar

BaFin darf E-Mails kontrollieren

Die amerikanische Wertpapieraufsichtsbehörde SEC hatte den Verdacht, dass es bei der deutschen M. KG zu Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot gekommen sei, und bat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um Hilfe bei der Aufklärung. Die BaFin ordnete an, dass die M. KG ihr alle auf dem Zentral-Server oder auf dem jeweiligen Arbeitsplatzrechner gespeicherten E-Mails vorzulegen habe, in denen bestimmte Namen, Stichworte oder E-Mail-Adressen enthalten sind. Die M. KG wehrte sich gegen den Bescheid mit dem Argument, ihr seien durch das Fernmeldegeheimnis die Hände gebunden, da jeder Angestellte das betriebliche E-Mail-System auch zu privaten Zwecken nutzen dürfe. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Beschluss vom 19. Mai 2009, Az. 6 A 2672/08.Z) ließ diesen Einwand nicht gelten. Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes schützt das Fernmeldegeheimnis nur während der Übermittlung der E-Mails, nicht nach der Speicherung, über die allein der jeweilige Mitarbeiter entscheiden durfte.

ar

Wertpapierkredit wider Willen

Im Februar 2007 beauftragten die Kunden ihre Bank, 950 Aktien der S.-AG zum Stückpreis von höchstens 52 Euro zu erwerben. Bei Erteilung der Order, die bis zum Jahresultimo gültig bleiben sollte, befand sich auf dem Depotverrechnungskonto der Kunden ein Guthaben von 50.000 Euro. Zwei Monate später kauften die Kunden bei ihrer Bank aber Genussscheine zum Preis von 50.000 Euro. Damit war das Guthaben verbraucht. Im Juli 2007 erwarb die Bank für die Kunden die bestellten 950 Aktien der S.-AG zum Stückpreis von 51,90 Euro. Dadurch entstand auf dem Konto ein Sollsaldo von 49.837,49 Euro. Schon wenige Tage später fiel allerdings der Kurs der S.-Aktie um zwei Drittel. Die Kunden meinten, die Bank habe die Aktienorder nicht ohne ausreichendes Guthaben ausführen dürfen, und forderten Schadensersatz. Das Oberlandesgericht Nürnberg gab ihnen in einem salomonischen Urteil vom 30. Oktober 2009 (Az. 14 U 259/09) zur Hälfte Recht. Da die Kunden Wertpapiere noch nie auf Kredit erworben hatten, hätte die Bank sich vergewissern müssen, dass der Aktienkauf noch gewünscht ist, obwohl das dafür vorgesehene Guthaben bereits durch andere Geschäfte erschöpft war. Die Kunden seien aber an dem Schaden auch teilweise selbst schuld, weil ihnen bewusst war, dass die Aktienorder sich durch den Verbrauch des Guthabens nicht erledigt hatte, sondern noch bis zum Jahresende fortbestand. Die Bank muss daher die Hälfte des Kaufpreises erstatten und erhält im Gegenzug 475 Aktien der S.-AG.



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.

Factoring und Leasing: Neues zum Ausschließlichkeitsgebot

Foto: ©Stockphoto.com



Die Inanspruchnahme der Sonderregelung des § 19 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV) setzt bei Finanzdienstleistungsunternehmen – hier Leasing- und Factoringunternehmen – gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV voraus, dass sie nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und 10 KWG tätigen. Zur Auslegung dieses Ausschließlichkeitsgebots nehmen die gleich lautenden Erlasse vom 27. November 2009 Stellung: Erbringt das Unternehmen neben Factoring (Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG) und Finanzierungsleasing (Nr. 10) sowie begünstigten Hilfs- und Nebenleistungen hierzu auch andere Leis-

tungen, steht dies dem Ausschließlichkeitsgebot nicht entgegen, wenn die anderen Leistungen 1 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens nicht übersteigen. Überdies gilt: Auch wenn diese Grenze nicht überschritten ist, sind die auf die anderen Leistungen entfallenden Finanzierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen. Haben Unternehmen schon vor dem 24. Dezember 2008 neben Factoring und Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und 10 KWG auch andere Geschäfte betrieben, steht dies dem Ausschließlichkeitsgebot erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 entgegen.

hud

Von **A**bfindung bis **Z**uckersteuer. Das neue Gabler Wirtschaftslexikon. ↗



Jetzt online:

www.wirtschaftslexikon.gabler.de



**8 Bände
nur
69,90 €**

Qualitätsgeprüftes Wirtschaftswissen von mehr als 150 renommierten Experten aus Wissenschaft und Praxis. Mit über 25.000 Stichworten. Jetzt frei verfügbar unter www.wirtschaftslexikon.gabler.de. Oder als exklusive, 8-bändige Taschenbuchausgabe der WELT EDITION im handlichen Schuber.

Jetzt überall im Handel oder bestellen Sie gleich:
kerstin.kuchta@gabler.de, Telefon +49(0)611. 7878-125
www.gabler.de www.welt-edition.de

